

12./IV. 1916

* Die Kleinhandelshöchstpreise für Gemüse. Infolge der vorgeschrittenen Frühjahrszeit wird die Versorgung mit frischem Gemüse schwieriger. Der Reichskanzler hat daher, wie schon gemeldet wurde, durch Bekanntmachung vom 8. d. M., die am 25. Januar d. J. festgesetzten Erzeugerhöchstpreise für Gemüse außer Kraft gesetzt und gleichzeitig die Bestimmungen über die obere Preisgrenze aufgehoben, die die Gemeinden bei Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Gemüse nicht überschreiten dürfen. Nur die Erzeugerhöchstpreise für Kohlrüben und die Herstellerpreise für Sauerkraut treten erst am 31. Mai außer Kraft. Für Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Grünkohl, Mohrrüben, Karotten und Zwiebeln gibt es demnach keine Erzeugerhöchstpreise mehr. Die Folge ihrer Aufhebung und der Außerkraftsetzung der Vorschrift über die obere Preisgrenze für Gemüsehöchstpreise im Kleinhandel ist nun aber auch, daß die Gemeinden die von ihnen festgesetzten Kleinhandelshöchstpreise nicht mehr aufrecht erhalten können. Ihre Aufhebung in den Groß-Berliner Gemeinden ist daher demnächst zu erwarten. Es bleiben dann nur noch bis auf weiteres die Kleinhandelshöchstpreise für weiße Kohlrüben mit 4 Pf., gelbe Kohlrüben mit 6 Pf. und für Sauerkraut mit 18 Pf. das Pfund als obere Preisgrenze bestehen.